

Am Brigittenauer Sporn 7, 1200 Wien Telefon +43 1 4000 96520 post@ma45.wien.gv.at gewaesser.wien.at

Umgang mit Löschwasser aus Sicht des Gewässerschutzes Merkblatt

Mai 2022

Verunreinigtes Löschwasser kann erhebliche Schäden in Oberflächengewässern, im Boden und im Grundwasser verursachen. Aus diesem Grund sind bei Neubauten von Betriebsanlagen (hierunter sind auch Abfallsammel- und –behandlungsanlagen udgl. zu verstehen) sowie bei Anlagenänderungen größeren Umfangs (Zubau von Lagerbereichen, Erweiterung von Produktionsstätten etc.) schon in der Planungsphase Überlegungen zum Umgang mit Löschwasser anzustellen und gegebenenfalls in das behördliche Einreichprojekt aufzunehmen.

In Wien besteht die Gefahr von Schäden in Oberflächengewässern und im Grundwasser durch Löschwasser vor allem in Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden (große Teile des 10. und 23. Bezirks, westlicher Außenbereich des 14. Bezirks) sowie in Gebieten mit guter Bodendurchlässigkeit und geringem Grundwasserflurabstand (große Teile des 2., 11., 20., 21. und 22. Bezirks), da dort unkontrolliert abfließendes Löschwasser rasch in Oberflächengewässer bzw. ins Grundwasser gelangen kann.

Um im konkreten Einzelfall zu klären, ob Maßnahmen zum Umgang mit Löschwasser erforderlich sind, wird die Anwendung des gleichnamigen Regelblattes 37 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) empfohlen, das den Stand der Technik für diese Thematik repräsentiert. Zusätzlich liefert die Technische Richtlinie für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB) 137/21 – Löschwasserbedarf wichtige Informationen.

Vor allem bei folgenden Arten von Betrieben ist in Abhängigkeit der Eigenschaften und der Menge der gelagerten bzw. verwendeten Stoffe und Materialien (siehe ÖWAV RB 37) mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Löschwasserrückhalt erforderlich ist: Lager für Pflanzenschutzmittel und Handelsdünger, Reifenlager, Lagerungen von



Mineral- und Schmierölen, Altfahrzeugbehandlung, Schrottplätze, Kunststoffproduktion und -lagerung, Betriebe der chemischen, petrochemischen und pharmazeutischen Industrie, Farbenproduktion und –lagerung, Galvanikbetriebe, Möbelproduktion und -lagerung, Elektronikschrottlager, Recyclingbetriebe, Altstoffsammelzentren, Abfallsammler.

Bei großen Betriebsbauten können auch Baumaterialien/-stoffe wie brennbare Dämmstoffe oder Beschichtungen, durch welche im Brandfall eine Wassergefährdung entstehen kann, von Relevanz sein.

Als Maßnahmen zum Löschwasserrückhalt kommen grundsätzlich dichte Auffangbehälter, aber auch mobile Elemente zur Schaffung von Auffangvolumina und/oder Absperrschieber im innerbetrieblichen Kanalnetz in Betracht. Bei Betrieben mit Sickeranlagen für die Versickerung von Niederschlagswässern ist dafür zu sorgen, dass Löschwasser möglichst nicht in die Sickeranlagen gelangen kann. Bei Betrieben, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, kann grundsätzlich auch die Aktivierung von öffentlichem Kanalstauraum für den Löschwasserrückhalt in Betracht gezogen werden, eine Abklärung mit Wien Kanal ist aber in jedem Einzelfall unbedingt erforderlich.

Unabhängig vom Erfordernis eines Löschwasserrückhaltes ist jeder Betrieb aus Nachhaltigkeitsgründen und zur Wahrung der Sorgfaltspflicht angehalten, freiwillig Maßnahmen umzusetzen, um nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gewässer zu vermeiden. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen kann zudem vor hohen Folgekosten schützen, die eventuell durch Boden- oder Grundwassersanierung, Kanalreinigung oder -instandsetzung nach Brandereignissen anfallen können und die möglicherweise durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

Quellenhinweis:

https://www.oewav.at/Publikationen?current=369454&mode=form https://www.bundesfeuerwehrverband.at/produkt/trvb-137-21-f-loeschwasserbedarf/